



Anlage 14
zu den Programmrichtlinien der Philipp Schwartz-Initiative

Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung **hier: Verlängerungsoption** **Programminformation**

(Stand: 04.06.2019)

I. Hintergrund

Im Rahmen der Erstförderung innerhalb der Philipp Schwartz-Initiative setzen sich aufnehmende Einrichtungen dafür ein, die bei ihnen tätigen Philipp Schwartz-Stipendiatinnen und Stipendiaten zu fördern und bei der Entwicklung ihrer Perspektiven zu unterstützen. Philipp Schwartz-Stipendiatinnen und Stipendiaten leisten ihrerseits durch ihre Forschung und darüber hinausgehende Aktivitäten Beiträge für die aufnehmende Einrichtung. Trotz großen Engagements auf beiden Seiten kann es zum Ende der Erstförderung aufgrund einer Vielzahl von Faktoren zu Herausforderungen bei der Gestaltung des Übergangs in eine nächste berufliche Phase kommen.

II. Ziel der Verlängerungsoption in der Philipp Schwartz-Initiative

Die Verlängerungsoption in der Philipp Schwartz-Initiative soll aufnehmende Einrichtungen (AE) dabei unterstützen, den Fokus noch stärker auf die Weiterentwicklung des Potenzials der Philipp Schwartz-Stipendiatinnen und Stipendiaten für eine erfolgreiche weitere (wissenschaftsbezogene) berufliche Karriere zu richten und kreative, ggf. auch für die AE strukturbildende, Lösungen für die Gestaltung dieser Phase zu entwickeln.

III. Antragsvoraussetzungen und Förderbedingungen

III.1 Antragsberechtigung

AE, die im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative einen oder mehrere Philipp Schwartz-Stipendiatinnen oder -Stipendiaten erfolgreich nominiert und aufgenommen haben, können für die von ihnen betreuten Personen Verlängerungsanträge stellen.

III.2 Bedingungen der Förderung

Im Rahmen eines Ko-Finanzierungsmodells sind unmittelbar im Anschluss an die Erstförderung Verlängerungen von bis zu 12 Monaten möglich. Das Ko-Finanzierungsmodell besteht aus einer von der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) geförderten Phase (AvH-Verlängerungsphase, max. 6 Monate) sowie einer von der AE geförderten Phase (AE-Verlängerungsphase, identische Dauer wie die AvH-Verlängerungsphase).

Das Ko-Finanzierungsmodell ist zwingend konsekutiv angelegt: Auf die Erstförderung folgt ohne Unterbrechung die AvH-Verlängerungsphase; die AE-Verlängerungsphase schließt sich

unmittelbar an. Unterbrechungen sind in der Regel weder in der AvH-Phase noch in der AE-Phase möglich.

Für die AvH-Verlängerungsphase behalten die Bedingungen und Regularien der Erstförderung Gültigkeit. Einziger Unterschied: Es können seitens der AvH nur Stipendienmittel, nicht aber Pauschalmittel zur Verfügung gestellt werden.

Für die AE-Verlängerungsphase obliegt die Ausgestaltung der AE. Die Leistungen für die geförderte Person werden durch die AE bestimmt; sie sollten angemessen ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung ist nicht mehr an die Stipendienrichtlinien des Auswärtigen Amts gebunden und kann beispielsweise auch als Arbeitsvertrag erfolgen. Die AE-Verlängerungsphase firmiert nicht unter der Bezeichnung „Philipp Schwartz-Stipendium“. Die Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen auch für die AE-Phase obliegt der AE.

IV. Antragsverfahren, Auswahl

Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und durch die verantwortliche Person unterzeichneten Antragsformular einschließlich Forschungsplatz- und Betreuungszusage (Anlage 15) sowie einem Finanzierungsplan (Anlage 16). Alle formal zulässigen, vollständigen und rechtzeitig eingereichten Anträge auf Verlängerung werden gefördert. Die bewilligte Dauer der Förderung ist abhängig von der Haushaltslage.

V. Förderung der Philipp Schwartz-Stipendiaten durch die aufnehmende Institution und damit verbundene Pflichten

V.1 Bedingungen für die Verlängerung der Philipp Schwartz-Stipendien

Mit der Annahme des Bewilligungsbescheids verpflichtet sich die AE, für die bis zu sechsmonatige AvH-Verlängerungsphase die bereits für die Erstförderung geltenden Programmrichtlinien der Philipp Schwartz-Initiative in der jeweils gültigen Fassung sowie die darin dargelegten Verfahren (Anlage 1) anzuerkennen und einzuhalten.

V.2 Berichtspflichten

Nach Beendigung der AvH-Verlängerungsphase ist ein Verwendungsnachweis entsprechend den Programmunterlagen wie bisher innerhalb von drei Monaten einzureichen. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist wie zuvor die Anlage 10 zu verwenden, für den Sachbericht die Anlage 17. Ein Zwischennachweis ist nicht zu erbringen.

Zusätzlich ist drei Monate nach Beendigung der AE-Verlängerungsphase ein ergänzender Sachbericht über die AE-Verlängerungsphase einzureichen (Anlage 18). Ein zahlenmäßiger Nachweis für diesen Zeitraum entfällt.

VI. Fristen und Schlussbestimmungen

Der vollständige Antrag kann frühestens nach Ablauf von 18 Monaten und spätestens vor Ablauf von 21 Monaten des Philipp Schwartz-Stipendiums der geförderten Person bei der AvH eingereicht werden. Diese Eingangsfrist gilt nicht als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht berücksichtigt werden. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden, alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag gebündelt an die AvH zu übermitteln.

Innerhalb von acht Wochen ab Eingang des Antrags bei der AvH gibt die AvH die Förderentscheidungen bekannt.

Für alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Philipp Schwartz-Initiative gilt: Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Berichterstattung jeweils aktuelle Fassung der Regelwerke, welche auf dem Programmportal der Philipp Schwartz-Initiative veröffentlicht sind. Es liegt in der Verantwortung der antragstellenden Gasteinrichtung, die jeweils aktuelle Fassung zu verwenden.

Der Antrag ist in elektronischer Form an schwartz-initiative@avh.de zu senden. Elektronische Unterschriften werden nicht akzeptiert; Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden.